Fachunternehmererklärung zu § 9 Energieeinsparverordnung

Begrenzung des Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

I. Objekt

Gebäude/-teil

Nutzungsart

PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Baujahr

Beginn der baulichen Änderung

Gebäude

☐ Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude mit Innentemperaturen ≥ 19 °C

☐ Nichtwohngebäude mit Innentemperaturen ≥ 12 °C und < 19 °C

II. Bauteile

Nr.	Von der Maßnahme betroffenes Bauteil, Art der Maßnahme	Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) Zulässig: zul *U*	Vorhanden: vorh *U*
1		W/(m²·K)	W/(m²·K)
2		W/(m²·K)	W/(m²·K)
3		W/(m²·K)	W/(m²·K)
4		W/(m²·K)	W/(m²·K)
5		W/(m²·K)	W/(m²·K)
6		W/(m²·K)	W/(m²·K)

Hinweis:
Der zulässige U-Wert ist Anhang 3, Nr. 7, Tab. 1 EnEV zu entnehmen.
Der vorhandene U-Wert (Zustand nach der Maßnahme) ist

- für nicht transparente (opake) Bauteile nach DIN EN ISO 6946 zu ermitteln,
- für Fenster technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln,
- für Verglasungen technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN 673 zu ermitteln.

Die Anforderungen der EnEV

☐ sind bei allen Bauteilen unter Beachtung von DIN 4108-3 (klimabedingter Feuchteschutz) eingehalten.

☐ konnten bei den Bauteilen Nr. nicht eingehalten werden.

Begründung:

Verantwortlich für die Angaben

Name	Datum
Funktion/ Firma	Unterschrift
Anschrift	ggf. Stempel/ Firmenzeichen

Empfangsbestätigung des Auftraggebers

Name	Datum
Funktion/ Firma	Unterschrift
Anschrift	ggf. Stempel/ Firmenzeichen

Formular drucken